

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1108-01	Termin 16.05.2022	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
09.05.2022	Haupt- und Finanzausschuss	V			
12.05.2022	Umweltausschuss	V			
16.05.2022	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Übertragung/ Vergabe der Besetzung des 4. und des 5. Rettungswagen (RTW) der Versorgungsbereiche Süd und Nord auf Dritte.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt, die Besetzung des 4. RTW sowie des 5. RTW in beiden Versorgungsbereichen für die Zeit ab dem 01.04.2023 befristet an Dritte zu vergeben.

Bereichsleiter Bereich 6-1	Dezernent Dezernat 4	Kämmerer	Oberbürgermeister
Jendrian 21.04.2022	Jehn 25.04.2022	Tsalastras 27.04.2022	Schranz 29.04.2022
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1108-01	Termin 16.05.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Bezug

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒ siehe Begründung

b) Sonstige

Begründung

Die Kreise und kreisfreien Städte sind als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer - RettG NRW - vom 24.11.1992, GV. NRW S 458, in der Fassung vom 01.01.2016, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886).

Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern.

Die Durchführung rettungsdienstlicher Leistungen kann nach § 13 Abs. 1 RettG auf anerkannte Hilfsorganisationen und andere Leistungserbringer durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen werden. Diese werden dann als Verwaltungshelfer, d.h. als Teil des öffentlichen Rettungsdienstes, nach Anweisung des Rettungsdienstträgers tätig.

Grundlage einer Vergabe ist die Fahrzeug- und Personalbemessung. Diese erfolgt im Rettungsdienstbedarfsplan (RDBP). Der derzeit aktuelle RDBP wurde am 25.06.2018 durch den Rat der Stadt Oberhausen verabschiedet. Demnach befinden sich derzeit auf beiden Wachen jeweils drei RTW, die durch Feuerwehrbeamte/innen 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr, besetzt werden. Zusätzlich wird auf beiden Wachen jeweils ein 4. RTW montags bis samstags, jeweils in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr, vorgehalten. Diese beiden temporär besetzen Fahrzeuge werden derzeit durch zeitlich befristet angestellte Tarifbeschäftigte besetzt. Eine Besetzung durch Feuerwehrbeamte/innen war und ist nicht vorgesehen, da die Fahrzeuge nur temporär eingesetzt werden und durch die Kostenträger nur die im RDBP festgelegten Vorhaltestunden refinanziert werden. Die Tarifbeschäftigten haben jeweils einen Zeitvertrag über 2 Jahre erhalten. Bei Eignung wurde ihnen anschließend das Angebot unterbreitet, bei der Stadt Oberhausen eine Ausbildung zur/m Brandmeister*in zu absolvieren. Zum 01.04.2021 wurde daher erneut eine Neubesetzung der Stellen erforderlich. Die Stellen als Rettungsassistent*innen/ Notfallsanitäter*innen wurden öffentlich ausgeschrieben. Die externe Stellenausschreibung zur Besetzung des 4.RTW (Tages-RTW) hat jedoch leider nicht zum gewünschten Erfolg geführt. Bis zum jetzigen Zeitpunkt konnten nur 2 geeignete Bewerber/-innen mit

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1108-01	Termin 16.05.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

49 der ausgeschriebenen Qualifikation als Notfallsanitäter/-in gefunden werden. Als erste
50 Kompensationsmaßnahme wurde anschließend bei vier der acht ausgeschriebenen Stellen die
51 Qualifikationsanforderung auf Rettungssanitäter/-in herabgesetzt. Hintergrund dieser Maßnahme war,
52 dass laut Rettungsdienstgesetz die Besatzung eines Rettungswagens mindestens aus einem/einer
53 Notfallsanitäter*in und einem/einer Rettungssanitäter*in bestehen muss. Anschließend haben sich
54 insgesamt über 30 Personen auf die ausgeschriebenen Stellen als Rettungssanitäter*in beworben.
55 Durch diese Vorgehensweise konnten zwischenzeitlich 4 Stellen als Rettungssanitäter*innen besetzt
56 werden. Die Verträge sind bis zum 31.03.2023 befristet. Es sind jedoch weiterhin 2 Stellen als
57 Notfallsanitäter*innen vakant. Die fehlenden Stellen werden derzeit auf Überstundenbasis durch das
58 derzeitige Rettungsdienstpersonal kompensiert. Sofern keine weiteren Neueinstellungen möglich sein
59 sollten, muss diese Vorgehensweise bis zum 31.03.2023 weitergeführt werden, um die Rettungsmittel
60 ordnungsgemäß besetzen zu können. Diese Maßnahme kann allerdings durch die anfallenden
61 Überstunden und die dementsprechende Mehrbelastung der Einsatzkräfte nicht als langfristige und
62 kontinuierliche Lösung angesehen werden. Insbesondere in den Sommermonaten (von Anfang Mai bis
63 Ende September) sind die Urlaubsquoten im Bereich 6-1 / Feuerwehr voll ausgeschöpft. Die
64 Einsatzbeamtinnen und Einsatzbeamten nehmen daher eine deutliche Belastungssteigerung wahr.

65 Die Erfahrungen sowohl der Stadt Oberhausen als auch anderer Kommunen haben zudem aufgezeigt,
66 dass es derzeit schwierig und z.T. unmöglich ist, geeignete Bewerber*innen für Tagesdienststellen im
67 Rettungsdienst zu finden.

68 Die Kreise und kreisfreien Städte stellen Bedarfspläne auf. Darin sind insbesondere die Zahl und
69 Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen, die Zahl der erforderlichen
70 Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge sowie die Maßnahmen und Planungen für
71 Vorkehrungen bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker festzulegen
72 (§ 12 Abs. 1 RettG NRW). Der Bedarfsplan ist kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens
73 alle fünf Jahre, zu ändern (§ 12 Abs. 5 RettG NRW). Die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben haben
74 die Kosten für die ihnen nach dem RettG NRW obliegenden Aufgaben einschließlich der
75 Unterstützungsleistungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 RettG NRW zu tragen (§ 14 Abs. 5 RettG NRW). Der
76 aktuell gültige Bedarfsplan für den Rettungsdienst der Stadt Oberhausen ist am 25.06.2018 durch den
77 Rat der Stadt Oberhausen beschlossen worden und unmittelbar in Kraft getreten. Der RDBP wird
78 derzeit durch die Verwaltung überarbeitet. Mit der Verabschiedung eines neuen und vollständig
79 überarbeiteten Rettungsdienstbedarfsplans ist jedoch u.a. aufgrund des erforderlichen
80 Beteiligungsverfahrens nach § 12 RettG NRW nicht vor Ende des Jahres 2022 zu rechnen. Im Rahmen
81 der Überarbeitung des RDBP's hat sich jedoch bereits herausgestellt, dass die Anzahl der
82 eingesetzten RTW nicht mehr zur Bedarfsdeckung ausreichend sind.

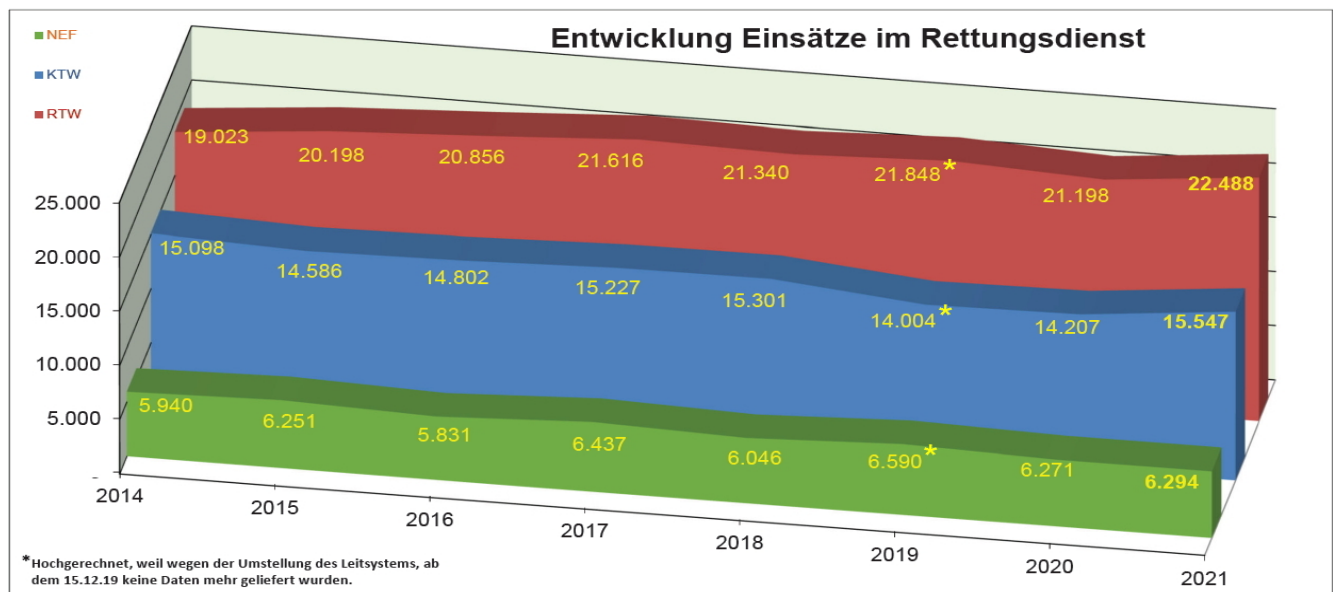
83

84

85

86

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1108-01	Termin 16.05.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------



87

88 Zukünftig werden sowohl im Versorgungsbereich Süd als auch im Versorgungsbereich Nord jeweils 4
89 RTW in Vollfunktion (24/7) sowie jeweils 1 RTW montags bis freitags, in der Zeit von 07.00 bis 15.00
90 Uhr, benötigt (siehe Anlage). Mit den Vertretern der Krankenkassenverbände wurde bereits die
91 erforderliche zukünftige Fahrzeugbemessung erläutert. Die Landesverbände der Krankenkassen
92 Nordrhein und der Verband der Ersatzkassen e. V. Nordrhein haben daher per Mail vom 12.04.2022 ihr
93 Einvernehmen zur Erweiterung der RTW-Vorhaltung erteilt.

94 Derzeit steht dem Bereich 6-1/ Feuerwehr kein ausreichendes Personal zur vollständigen Besetzung
95 eines 4. und 5. RTW in den Versorgungsbereichen Nord und Süd zur Verfügung.

96 Aus o.g. Gründen schlägt die Verwaltung daher vor, die Personalbesetzung des 4. RTW in beiden
97 Versorgungsbereichen (24/7) sowie des 5. RTW, montags bis freitags, jeweils in der Zeit von 07.00 bis
98 15.00 Uhr, nach dem Auslaufen der derzeitigen Zeitverträge (ab dem 01.04.2023) an Dritte zu
99 vergeben und ein entsprechendes Vergabeverfahren durchzuführen. Die Fremdvergabe soll zunächst
100 über einen befristeten Zeitraum erfolgen, bis ggfls. eigenes Personal ausgebildet oder eingestellt
101 werden konnte. Nur durch eine Fremdvergabe ist es derzeit möglich, den 4. und 5. RTW mit dem
102 geeigneten Personal zu besetzen und die Rettungsdienstleistungen zu gewährleisten.

103 Eine Fremdvergabe würde zu Zahlungen an Auftragnehmer führen. Diese Aufwendungen sind jedoch
104 zum jetzigen Zeitpunkt nicht bezifferbar. Mit einer Fremdvergabe würde jedoch eine Reduzierung an
105 Überstundenvergütungen für die Mitarbeiter*innen der Feuerwehr einhergehen. Zudem müssen die
106 derzeitigen Zeitverträge mit Tarifbeschäftigten nicht verlängert werden bzw. sind keine neuen
107 Zeitverträge für die Zeit ab dem 01.04.2023 abzuschließen. Durch diesen Übergang (Beendigung
108 Arbeitsverhältnisse Tarifbeschäftigte / Vertragsbeginn Auftragnehmer) können Doppelzahlungen
109 vermieden werden.

110 Die Aufwendungen des Rettungsdienstes fließen in die Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst ein
111 und führen daher im Rahmen der Gebührenkalkulation zu einer vollständigen Refinanzierung der
112 entstehenden Kosten/ Aufwendungen. Mit Vertretern der Kostenträger wurde der Sachverhalt bereits
113 vorab abgestimmt.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1108-01	Termin 16.05.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

- 114 **Anlage:**
- 115
- 116 Fahrzeugbemessung